



Abteilung 7

Gemeindebund Steiermark  
z.H. Herrn Dr. Martin Ozimic  
Stadionplatz 2  
8041 Graz

→ **Gemeinden, Wahlen und  
ländlicher Wegebau**

**Referat Gemeindeaufsicht und  
Wirtschaftliche Angelegenheiten**

Bearb.: MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann  
Tel.: +43 (316) 877-2717  
Fax: +43 (316) 877-4283  
E-Mail: [gemeindeaufsicht@stmk.gv.at](mailto:gemeindeaufsicht@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 30.01.2020

GZ: ABT07-41246/2014-1509

Ggst.: Anfrage Gemeindebund Steiermark  
Wer vertritt einen Gemeindekassier, wenn das Mandat des  
Gemeindekassiers erledigt ist?

Sehr geehrter Herr Dr. Ozimic!

Mit E-Mail vom 28.01.2020 ersuchen Sie die Gemeindeaufsicht Steiermark zu folgender Frage um  
Rechtsauskunft:

**„Wer übernimmt die Gegenzeichnung des Gemeindekassiers von Abstattungen von fälligen  
Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund von Anordnungen, wenn die Stelle des  
Gemeindekassiers erledigt ist?“**

Dazu darf aus rechtlicher Sicht ausgeführt werden:

Die Stelle des Gemeindekassiers ist unter anderem dann erledigt, wenn ein Gemeinderatsmitglied sein Mandat als Gemeindekassier oder der gewählte Gemeindekassier sein Mandat als Mitglied des Gemeinderats schriftlich zurückgelegt hat. Die Aufgaben des Gemeindekassiers umfassen gemäß § 17 Abs 1 Z 1 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, LGBl. Nr. 34/2019 idF LGBl. Nr. 116/2019 (StGHVO) unter anderem, soweit er sich dies vorbehalten hat, die Gegenzeichnung von Abstattungen von fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund von Anordnungen (Vier-Augen-Prinzip).

Hat sich ein Gemeindekassier diese Aufgabe vorbehalten, so sieht in diesem Fall § 23 Abs 1 Z 2 StGHVO vor, dass die Gegenzeichnung von Abstattungen von fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund von Anordnungen bei Erledigung der Stelle des Gemeindekassiers der Hauptzahlstelle einer Gemeinde obliegt.

Eine Gemeinde ist verpflichtet, eine Hauptzahlstelle einzurichten (§ 22 Abs 1 StGHVO). Im Bereich des Zahlungsverkehrs können nur Gemeindebedienstete tätig sein (§ 85 Abs 1 Steiermärkische

8010 Graz • Hofgasse 13

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) Bus Linie 30 Haltestelle Schauspielhaus Haltestelle

Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idF LGBl. Nr. 96/2016; kurz GemO). Aus den beiden Bestimmungen ergibt sich, dass eine Gemeinde einen Gemeindebediensteten mit den Aufgaben der Hauptzahlstelle betrauen muss.

Unter der Voraussetzung, dass ein Gemeindebediensteter mittels schriftlicher Dienstverfügung ermächtigt wurde, die Aufgaben der Hauptzahlstelle zu besorgen, tritt bei Erledigung der Stelle des Gemeindegassiers der ermächtigte Gemeindebedienstete bei der Gegenzeichnung von Abstattungen von fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund von Anordnungen an die Stelle des Gemeindegassiers. Er hat somit Zeichnungsberechtigung an Stelle des Gemeindegassiers bei diesen Abstattungen gemäß § 143 StGHVO, auch wenn sich der zurückgetretene Gemeindegassier die Gegenzeichnung solcher Abstattungen gemäß § 17 Abs 1 Z 1 StGHVO vorbehalten hat.

Damit wird das Vier-Augen-Prinzip mit Hilfe eines Gemeindebediensteten sichergestellt und kann eine Gemeinde ordnungsgemäß Zahlungen aufgrund von ordnungsgemäßen Anordnungen vollziehen.

Diese rechtliche Möglichkeit der vorübergehenden Sicherstellung des Zahlungsverkehrs bei Erledigung der Stelle des Gemeindegassiers berührt die Verpflichtung des Bürgermeisters, unverzüglich eine öffentliche Gemeinderatssitzung zur Wahl eines (neuen) Gemeindegassiers einzuberufen, nicht.

#### Zur Veröffentlichung von Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ):

Die Gemeindeaufsicht Steiermark teilt mit, dass die Antworten der Gemeindeaufsicht zu häufig gestellten Fragen der Interessensvertretungen sowie der steirischen Gemeinden künftig unter der Rubrik „Gemeindehaushaltsrecht-FAQ“ auf der Homepage der Abteilung 7 unter dem Link <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/155984677/DE/> veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig  
(elektronisch gefertigt)

#### Ergeht nachrichtlich an:

1. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe Steiermark, Sackstraße 20, 8020 Graz, per E-Mail